

Der Immobilienbereich steht unter Druck

Der Weg zur Hölle ist vor allem in der Schweiz mit guten Absichten gepflastert! Wie so oft ist die Versuchung gross, über das gesteckte Ziel hinauszuschliessen. Nach verschiedenen überstürzt eingereichten parlamentarischen Interventionen steht dieses Jahr der Immobiliensektor im Visier.

Namentlich in Genf wechselten gewisse Immobilien zu „Rekordpreisen“ die Hand. Mehrere Parlamentarier in Bundesbern stellten deshalb den Antrag, sämtliche Aktivitäten der professionellen Dienstleister im Immobiliensektor dem GWG zu unterstellen.

Vordergründig mag dieser Ansatz als lobenswert erscheinen. Wir halten diese Anträge aber für übertrieben, da sie sich nicht auf eine genaue Analyse der verschiedenen Tätigkeiten im Immobiliensektor stützen.

Die Vorschläge sind unverhältnismässig, weil sie die Unterstellung sämtlicher Tätigkeiten im Immobiliensektor verlangen: Verwaltung, Vermittlung, Promotion und sogar die Beratung. Die FATF empfiehlt seit 2008 für den Immobilienbereich einen Ansatz, der von den Risiken ausgeht und sich auf die Transaktionen konzentriert, die potenziell ein Risiko zur Einschleusung illegal erwirtschafteter Vermögenswerte beinhalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Bezahlung des Objektes über zwei ausländische Banken abgewickelt wird und nicht wie in der Schweiz reglementiert und überwacht ist.

Die parlamentarischen Anträge sind auch deshalb nicht zielführend, weil das geltende GwG-System darauf beruht, die gesamte Sorgfaltspflicht einem Dritten, dem Finanzintermediär, aufzuerlegen. Es muss unterstrichen werden, dass nicht an allen Immobilientransaktionen Finanzintermediäre beteiligt sind. Der Käufer kann den Preis für das Objekt dem Verkäufer auch direkt bezahlen. In diesem Fall kann niemand die Herkunft der Mittel überprüfen; noch weniger lassen sich diese blockieren.

Zugegebenermassen sind Investitionen in Schweizer Immobilien mithilfe unrechtmässig erworbener Mittel nicht hundertprozentig auszuschliessen. Die betroffenen Kreise des Immobiliensektors sind sich dessen bewusst. Der Präsident des Westschweizer Dachverbandes der Fachkräfte des Immobiliensektors (USPI Suisse) hat im Nationalrat deshalb eine Motion zur Eingrenzung dieses Risikos eingereicht.

Er schlägt vor, dass sämtliche Finanztransaktionen im Zusammenhang mit einem Immobiliengeschäft zwingend über ein Konto einer Bank mit Sitz in der Schweiz abzuwickeln sind.

Wir begrüssen diesen proaktiven Ansatz. Diese Lösung ist kostengünstig, ausgesprochen einfach umzusetzen und risikoorientiert.

Der Bundesrat empfiehlt jedoch die Ablehnung sämtlicher Motionen. National- und Ständerat haben also das letzte Wort.



Andreas Fabjan
Präsident der ARIF
Finanz-kommission

Neues Newsletter-Konzept

Für diese September-Ausgabe testen wir für den ARIF-Newsletter ein neues Publikationskonzept. Ziel ist, das Lesen angenehmer zu gestalten, das Informationsvolumen zu steigern und die Vertretung der verschiedenen Sprachen zu verbessern.

Mit der Publikation von 4 Newslettern in den 4 Arbeitssprachen der ARIF hoffen wir, den Mitgliedern der ganzen Schweiz entgegenzukommen und unseren Bekanntheitsgrad bei den Fachkräften des Finanzplatzes Schweiz zu erhöhen.

Um mehr über Ihr Interesse und Ihre Zufriedenheit zu erfahren, bitten wir Sie, **an dieser kleinen Umfrage teilzunehmen** und uns die Antworten [per E-Mail](mailto:info@arif.ch) (info@arif.ch) oder Fax (022 310 07 39) zuzustellen.

Wer sind Sie?

1. Ich bin... Finanzintermediär
 ARIF-Mitglied
 Mitglied einer anderen SRO
 der FINMA direkt unterstellt
 Bankangestellte/r
 Revisor
 Journalist
 andere Kategorie:

2. Wie werde ich über die Publikation des Newsletters informiert?

- direkt über ein Mailing
 über die ARIF-Website
 über den Vertrieb auf Papier

3. Ich lese den ARIF-Newsletter ...

- immer
 oft
 selten

Wie gefällt Ihnen der Newsletter ?

4. Ich finde die Informationen ...
 sehr interessant
 nützlich für meine Arbeit
 eine gute Ergänzung anderer Quellen
 ohne grosse Bedeutung

5. Ich möchte gern einen Newsletter ...

- in den 4 Sprachen (F+D+I+E)
 auf Französisch und Englisch, das reicht
 auf Französisch mit gelegentlichen Übersetzungen
 nur auf Französisch

Ausbildungsprogramm 2012-2013

2012					
E	13 September 2012	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
E	19 September 2012	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Corruption and organised crime»
F	4 octobre 2012	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	21 novembre 2012	C	14h. - 17h.	Genève	«Activités transfrontalières : risques et réglementation»
F	22 novembre 2012	C	18h. - 21h.	Genève	«Change-transfert de fonds : nouveautés et cas pratiques»
F	13 décembre 2012	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
2013					
E	23 January 2013	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Trusts : a new ARIF Directive» NEW !
E	7 February 2013	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
D	6. März 2013	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	7. März 2013	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	Weiterausbildung (Thema zu definieren) ◆
E	21 March 2013	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
F	18 avril 2013	C	14h. - 17h.	Genève	«Evolution de la jurisprudence en matière LBA»
F	23 mai 2013	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	19 juin 2013	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Réviseurs LBA»

F auf Französisch
D auf Deutsch
E auf Englisch
I auf Italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
◆ Thema zu definieren

GwG - Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Save the date !

19.09.2012 - Corruption and organised crime (seminar in English)

Nicolas Giannakopoulos

Founder of the Organized Crime Observatory
 Investigator and consultant on criminal risks
 Renowned analyst in international researches



Maxime Chretien

Associate Partner Deloitte SA
 Head of Forensic Western Switzerland
 Leading expert in anticorruption and fraud



21.11.2012 - Activités transfrontalières : risques et réglementation

Jean-Luc Epars

Avocat, Associé, KPMG Legal Financial Services
 Spécialiste en droit bancaire et placements collectifs
 Conseiller en matière réglementaire et compliance



Alessandro Bizzozero

Associé de BRP Bizzozero & Partners S.A.
 Chargé de cours à l'Université de Genève
 20 ans d'expérience du domaine réglementaire

Rechtliche Entwicklung

Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft : FAQs zum Positionspapier Rechtsrisiken (FINMA - 19.06.2012)

Am 22. Oktober 2010 hat die FINMA ihr Positionspapier zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft publiziert. Die Auslegung und Umsetzung dieser Erwartungen führt regelmässig zu Fragen seitens Prüfgesellschaften und beaufsichtigter Institute, beispielsweise im Bezug auf den Umfang der erforderlichen Analyse, die Auswirkungen auf Vergütungssysteme, die Ausgestaltung von Sanktionssystemen oder den Umgang mit externen Vermögensverwaltern.

Um Unsicherheiten möglichst zu reduzieren und häufig auftretende Anfragen einheitlich zu adressieren, hat die FINMA am 19. Juni 2012 ein FAQ („Häufig gestellte Fragen“) unter dem Titel „Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft“ publiziert.

Verlängerung des Mandats der FATF bis 2020 (FATF - 20.04.2012)

Die Minister und Mitgliedsstaaten der FATF haben ihr Mandat bis 2020 verlängert, damit sie die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit den entsprechenden Vorsorge- und Umsetzungsmassnahmen im Hinblick auf ein transparenteres internationales Finanzsystem fortsetzen kann.

Nach der Verabschiedung der revidierten Standards im Februar 2012 verfolgt die FATF das Ziel, die Integrität des internationalen Finanzsystems vor neuen besorgniserregenden Bedrohungen zu schützen. Dazu gehören die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die fehlende Transparenz gewisser juristischer Personen oder Strukturen, die weltweit schädliche Wirkung der Korruption und auch die Qualifizierung von schweren Steuerdelikten (Tax Crimes) als Vortat zur Geldwäscherei.

Anhörung zu neuen Rundschreiben im Prüfwesen (FINMA - 07.08.2012)

Um die Zusammenarbeit mit den Prüfgesellschaften und die Qualität ihrer Prüfungen weiter zu verbessern, entschied die FINMA auf der Basis ihrer neuen Aufsichtskonzepte und der Lehren aus der Finanzkrise, Anpassungen im Prüfwesen vorzunehmen.

Ziel ist ein konsequentes Auftreten der Prüfgesellschaften in ihrer Funktion als verlängerter Arm der FINMA. Insgesamt soll das Prüfwesen wirksamer und so auch die Finanzmarktaufsicht effektiver werden.

Die Neuerungen werden im Rundschreiben «Prüfwesen» sowie im Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» ausgeführt. Während das Rundschreiben «Prüfwesen» die Aufsichtsprüfung regelt, legt das Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen an die Prüfgesellschaften und (leitenden) Prüfer fest. Die Inkraftsetzung ist jeweils für den 1. Januar 2013 vorgesehen.

Zudem hat die FINMA angekündigt, die Aufsicht über die Prüfgesellschaften von der FINMA an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB zu übertragen. Stimmt der Gesetzgeber dieser Aufgabenübertragung zu, wird die RAB künftig die Einhaltung der beiden Rundschreiben bei den Prüfgesellschaften überwachen.

Unkompliziert vorbeugen.



ARIF, einfach und sicher.

Die ARIF ist von der FINMA anerkannt und:

- > ist die einzige pluridisziplinäre SRO in der Romandie
- > Experten regulieren Experten
- > hält sich an Standesregeln für einen einwandfreien Ruf
- > verfügt über ein hohes Kompetenzniveau
- > hat rund 500 Mitglieder

Mitglied werden: www.arif.ch

Bundesrat will ausserbörslichen Handel mit Derivaten und Finanzmarktinfrastruktur besser regeln (EFD - 29.08.2012)

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, dass die mangelnde Transparenz auf den Märkten für ausserbörslich gehandelte Derivate (sog. OTC-Derivatemarkte) aufgrund ihrer starken internationalen Vernetzung sowie der grossen Handelsvolumen und Ausfallrisiken die Stabilität des ganzen Finanzsystems gefährden kann. Seither sind internationale Bemühungen im Gange, insbesondere seitens der G-20 und des Financial Stability Board (FSB), um die Transparenz und die Stabilität im OTC-Derivatemarkt zu verbessern.

Die bestehende schweizerische Regulierung der Finanzmarktinfrastruktur ist im Hinblick auf die Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht mehr angemessen. Sie genügt im Übrigen auch nicht den von internationalen Gremien entwickelten neuen Standards für bedeutsame Einrichtungen der Finanzmarktinfrastruktur wie Handelsplattformen, zentrale Abrechnungsstellen, Wertschriftenverwahrer oder Transaktionsregister.

Die internationalen Standards in den Bereichen des ausserbörslichen Handels mit Derivaten und der Finanzmarktinfrastruktur werden derzeit in verschiedenen Staaten in die nationale Rechtsordnung umgesetzt. Insbesondere die EU und die USA sind dabei relativ weit vorgeschritten.

Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und zur Stärkung der Finanzstabilität ist es notwendig, dass die Schweiz die Verpflichtungen der G-20 und die Empfehlungen des FSB zum Handel mit OTC-Derivaten möglichst vollständig und zeitnah mit anderen Finanzplätzen umsetzt. Zudem ist die Regulierung im Bereich der Finanzmarktstruktur an internationale Standards anzupassen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Marktteilnehmer sowie den Marktzutritt zur EU sicherzustellen, ist in beiden Bereichen eine mit der EU gleichwertige Regulierung anzustreben.

Das Eidgenössische Finanzdepartement wurde beauftragt, bis im Frühjahr 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Mitteilung GV 2012

Die 14. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 8. November 2012, um 17.30 Uhr, im Swissôtel Métropole in Genf stattfinden. Danach laden wir Sie gerne zum Referat ein von **Herrn Olivier Jornot, Generalstaatsanwalt des Kantons Genf**, der ein Thema zur White-Collar Kriminalität präsentiert wird.

Neue Zulassungsbedingungen für Revisoren

Auf Anregung der FINMA und im stetigen Bestreben, Richtlinien und Reglemente zu verbessern, hat die ARIF in einem eigenen Kapitel der Richtlinie 12 zur Revision die Zulassungsvoraussetzungen der Revisoren festgelegt, die zur Durchführung von Revisionen bei den Mitgliedern befugt sind. Die aufgeführten Voraussetzungen ersetzen den Text der „Zulassungsvereinbarung“, die bislang die Zulassung der Revisoren gemäss den von der ARIF festgelegten Voraussetzungen regelte. Diese Vereinbarung wird damit gegenstandslos und trat mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie 12 am 20. Juni 2012 ausser Kraft.

Neue Richtlinie über Trusts

Aufgrund verschiedener Tatsachen und Hinweise sah sich der ARIF-Vorstand veranlasst, eine neue Richtlinie zu erlassen. Diese berücksichtigt insbesondere die Umsetzung der GwG-Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre, wenn sie die Funktion eines Trustees, Mitglieds eines Stiftungs- oder Anstaltsrates ausüben oder mit solchen Einrichtungen eine Geschäftsbeziehung aufnehmen. In unserem Land hat die Zahl der in diesem Sektor Beschäftigten stetig zugenommen. Die ARIF leistet Pionierarbeit und bietet Lösungen an, um die Arbeit der in diesem Bereich tätigen Mitglieder (rund 10%) zu vereinfachen.

Dreijährliche GwG-Revision

Da die ARIF-Mitglieder das GwG angemessen einhalten, hat die ARIF im Einvernehmen mit der FINMA beschlossen, dass allen Mitgliedern mit bislang zweijährlicher GwG-Revision nunmehr eine dreijährliche GwG-Revision eingeräumt wird. Dies betrifft auch alle Mitglieder, die inskünftig eine dreijährliche GwG-Revision anstelle der jährlichen beantragen. Die Bedingungen für die Änderung bleiben unverändert.

Gewährserfordernis

Die Finanzmarktgesetze verlangen, dass die obersten Organe eines Beaufsichtigten „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ bieten. Damit soll insbesondere das Vertrauen des Publikums in die Institute und das Ansehen des Finanzplatzes gewahrt werden. Zu dieser „Gewähr“ gehören alle charakterlichen und fachlichen Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Instituts erlauben. Zur Beurteilung ist vor allem wichtig die bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit einer Person mit Blick auf die Zukunft.



Nächstens verfügbar auf der ARIF-Webseite

Rechtsprechung :

BGE 108 Ib 196, E. 2b/aa vom 25.06.1982
Das Kriterium des Nachweises einer einwandfreien Geschäftsführung eines Bankiers ist nicht ausreichend erfüllt, wenn schwere Verletzungen seiner vertraglichen Verpflichtungen - selbst ohne strafrechtlichen Tatbestand - vorliegen.

BGE 129 II 438, E. 3.3.2 vom 29.07.2003
Im vorliegenden Fall wird festgehalten, dass der Strafregisterauszug von X. verschiedene Strafurteile für schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung, Verletzungen des AHV-Gesetzes, Verletzung der Bestimmungen über das Tragen von Waffen, [...] enthielt, die den Nachweis der einwandfreien Geschäftsführung in Frage stellten, obwohl diese strafbaren Handlungen nicht direkt mit dem GwG zusammenhängen.
Gemäss Doktrin und Praxis der EBK müssen Personen, die eine einwandfreie Geschäftsführung nachweisen, nicht nur fachlich kompetent sein (technische Kompetenzen), sondern sich auch im Geschäftsverkehr korrekt verhalten (moralische Kompetenzen). Unter korrektem Verhalten ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d. h. der Gesetze und der Verordnungen, der Richtlinien und der Praxis der Aufsichtsbehörde sowie der Standesregeln und der internen Richtlinien zu verstehen.



IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39